

II- 2362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/7-Parl/77

Wien, am 24. Mai 1977

1088/AB

1977-05-27

zu 1109/J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage, Nr. 1109/J-NR/1977, betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses in einem Berufungsverfahren an der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 30. März 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Durch die Annahme eines Rufes ins Ausland durch Herrn O. Universitätsprofessor Dr. Horst RUMPF ist mit 1. Mai 1975 die seinerzeitige Lehrkanzel, nunmehr Ordinariat für Erziehungswissenschaft, der seinerzeitigen Philosophischen Fakultät (nunmehr Geisteswissenschaftliche Fakultät) der Universität Innsbruck vakant geworden. Im Hinblick auf das Eintreten dieser Vakanz wurde bereits im Wintersemester 1974/75 auf Grund der seinerzeitigen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes eine Berufungskommission eingesetzt. Gemäß § 110 Abs. 1, 2. Satz, sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitäts-Organisationsgesetzes anhängige Berufungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes zu Ende zu führen. In diesem Sinne beschloß das Professorenkollegium der seinerzeitigen Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck am 2. April 1976 den Besetzungsvorschlag betreffend das Ordinariat für Erziehungswissenschaft.

- 2 -

Mit Schreiben vom 17. März 1976 hat der Dekan der seinerzeitigen Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck dem Ministerium einen nicht näher gezeichneten Artikel einer "Arbeitsgruppe Berufungsverfahren der Studentenvertretung am Institut für Erziehungswissenschaft" in "erziehung heute", 3/76, zur Kenntnis gebracht und die Ausübung des Aufsichtsrechts des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angesprochen. Mit Erlaß vom 28. April 1976 wurden zur Wahrung des Parteienghören alle in dem Schreiben des Dekans Genannten sowie der Dekan selbst der seinerzeitigen Philosophischen Fakultät zur Stellungnahme aufgefordert. Die in der Zwischenzeit eingegangene Stellungnahme der "Studentenvertretung in der Berufungskommission" wurde dem Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnisnahme übermittelt. Seitens der Fakultät erfolgten bisher keinerlei Reaktionen.

Wie der Stellungnahme der Studentenvertreter zu entnehmen ist und seitens der Geisteswissenschaftlichen Fakultät bisher unwidersprochen blieb, seien in dem seinerzeitigen Artikel "erziehung heute" wie auch in dem in der Begründung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Artikel in der Zeitschrift "Zukunft" (März 1977) bereits offenkundige und auf Institutsebene durch Aushang bekannte Tatsachen wiedergegeben worden. Weiters ist der Stellungnahme der Studentenvertreter zu entnehmen, was auch durch den Dekan der seinerzeitigen Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck bestätigt wird und aus den Protokollen der Kommissionssitzung der Berufungskommission für das Ordinariat Erziehungswissenschaft vom 29. Jänner und 30. März 1976 hervorgeht, daß die beiden Studentenvertreter Evi LAIMER und Benedikt ERHARD erst seit Februar 1976 Mitglieder der Berufungskommission waren und bis zur Abgabe des Besetzungsvorschlages an keiner einzigen Sitzung der Berufungskommission teilgenommen haben.

- 3 -

Bei dieser Sachlage bestand bisher kein Anlaß für weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen.

ad 3) und 4)

Seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in zwei Fällen aufsichtsbehördliche Maßnahmen wegen einer behaupteten Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 21 Abs. 4 Universitäts-Organisationsgesetz eingeleitet:

Einmal in dem die gegenständliche Anfrage betreffenden Fall und zum zweiten im Zusammenhang mit einem Flugblatt der Studienrichtungsvertretung für Architektur an der Technischen Universität Wien.

ad 5)

Was die Anfrage betrifft, "welche Maßnahmen der Bundesminister in Hinkunft treffen wird, um das Amtsgeheimnis vor akademischen Behörden zu sichern", so sehen die entsprechenden Gesetzesbestimmungen keinen Schutz des Amtsgeheimnisses vor akademischen Behörden vor, sondern sind nach § 21, Abs. 4 Universitäts-Organisationsgesetz, die Mitglieder von Kollegialorganen sowie die sonstigen Organe der Universität zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz) selbst verpflichtet.

Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung alle vom Gesetz gebotenen Maßnahmen beachtet werden.

Überdies muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht erst seit Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes besteht, sondern bereits auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen. Seitens des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht wie auch des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde daher in zahlreichen Erlässen auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hingewiesen.